



## WICHTIGE HINWEISE ZUR EINZELBETREUUNG

### FÜR BETREUUNGSKRÄFTE

Liebe Betreuungskräfte,

bei der Abrechnung der Leistungsnachweise und im alltäglichen Betrieb fallen uns immer mal wieder Dinge auf, auf die wir Sie/Euch gern aufmerksam machen möchten, um Unstimmigkeiten zu vermeiden. Wir bitten darum, dies bei der Betreuung zu beachten.

Eine ganz dringende Bitte: falls Anfragen der Familien an Sie gerichtet werden, die über den üblichen Rahmen der Einzelbetreuung hinaus gehen, bitte im Vorfeld mit uns abklären, damit keine Stunden geleistet werden, die wir dann nicht abrechnen und auch nicht vergüten können!!!!

#### 1. Umfang der möglichen Betreuung

In der Regel werden die Betreuungen über Leistungen der Pflegekasse finanziert, in manchen Fällen gibt es einen festgesetzten Stundenumfang. Der Umfang der möglichen Betreuung ist bei jedem Klienten/jeder Klientin unterschiedlich, je nachdem, wie die Familie die zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt. Üblicherweise besprechen wir dies bei Übernahme eines Betreuungsverhältnisses mit der zuständigen Betreuungsperson.

**Es kann jedoch vorkommen, dass sich die Sachlage im Laufe der Zeit ändert und die Familien die Mittel anders nutzen (private Nutzung, Freizeiten, Kurzzeitpflege, andere Dienst o.ä.) und uns davon keine Mitteilung machen.** Daher eine dringendes Anliegen: **bitte erkundigen Sie sich/ erkundigt euch bei der Familie der betreuten Person nach dem möglichen Betreuungsumfang. Diese hat jederzeit die Möglichkeit, sich bei der Pflegekasse über verbliebene Restbeträge zu informieren.**

Es kann bei der einen oder anderen Familie sein, dass wir Sie um Mithilfe bitten müssen, damit das Ganze funktioniert. Dies kann z.B. bedeuten, dass wir Sie um Absprache mit einer anderen Betreuungskraft bitten o.ä. Dies soll sicher nicht ausufern, aber kleinere Absprachen o.ä. in zumutbaren Rahmen können im Betreuungsauftrag enthalten sein.

**Die häusliche Betreuung ist immer eine Einzelbetreuung, d.h. die Kostenträger akzeptieren nicht zwei Betreuungspersonen gleichzeitig!**

**Bitte unbedingt beachten, damit keine Betreuung geleistet wird, die nicht abgerechnet werden kann!!!!!!**

#### 2. Aufsichtspflicht und Haftung

Hier gilt wie in allen betreuenden Bereichen eine besondere Sorgfalt! Bitte immer absichern, dass der Aufsichtspflicht wirklich nachgekommen werden kann (z.B. auch bei Rahmenbedingungen und Betreuungsinhalten!!). Wenn eine Anfrage von Seiten der Familie zu heikel scheint, darf diese auch abgelehnt werden. **Die Betreuungsperson muss im Schadensfall immer nachweisen können, dass der Aufsichtspflicht Genüge getan wurde! Hier weisen wir nochmals auf die von uns angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema hin!**



### **3. Fahrtkosten/Kosten durch Ausflüge und Unternehmungen während der Betreuungszeit**

Die Pflegekasse geht von einer häuslichen Betreuung aus, daher erstattet sie keine Kosten, die im Zusammenhang mit Unternehmungen entstehen.

Diese (Fahrtkosten/Eintrittsgelder/Verpflegung u.ä.) müssen von den Familien privat getragen werden.

**Achtung: Die Fahrzeit für Anfahrt/Rückfahrt zum Betreuten hin kann nicht abgerechnet werden!**

**Abholung oder auch das Nachhausebringen von TeilnehmerInnen zu /von Freizeitveranstaltungen können nicht über den Verein abgerechnet werden! Das muss, wie in der Einzelbetreuung über die Familien privat abgewickelt werden!!**

### **4. Begleitung zu Therapiemaßnahmen**

Dies muss vorher mit der jeweiligen Pflegekasse abgeklärt werden, da diese damit nicht einheitlich umgehen. Da die Betreuung während der Therapiezeit vom Therapeuten übernommen wird, akzeptieren viele Kassen diese Zeiten nicht.

### **5. Besuche bei stationären Aufenthalten der zu betreuenden Person**

Diese Zeiten werden grundsätzlich nicht von der Pflegekasse übernommen, da die Klientin/der Klient vom Pflegepersonal der Einrichtung versorgt wird. Somit besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Ersatzleistungen (betrifft sowohl Verhinderungspflege als auch Betreuungsleistung).

### **6. Mitnahme der zu betreuenden Person im eigenen PKW**

Bitte auf jeden Fall eine schriftliche Erlaubnis von den Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter geben lassen. Das Original bitte zu uns schicken, die Betreuungsperson erhält eine Kopie von uns.

Bitte generell beachten: Für den eigenen PKW besteht kein Versicherungsschutz über den Verein !!! Wir müssten jedes Fahrzeug einzeln versichern, dies ist für uns leider nicht machbar. Sach- und Personenschäden sind daher nicht über den Verein abgedeckt und müssen über die Haftpflicht des Fahrzeughalters/ der Fahrzeughalterin abgewickelt werden.

### **7. Übergabe der zu betreuenden Person**

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass ein Angehöriger oder eine andere zuständige Person den zu Betreuenden/ die zu Betreuende übergibt. Sollte dies so nicht der Fall sein, bitte eine schriftliche Bestätigung einholen (z.B. wenn die Person allein zu Hause gelassen wird oder auch woanders wie von Schule/Werkstatt o.ä. abgeholt oder übergeben wird). Bitte auch eine Einverständniserklärung geben lassen, wenn dritte die zu betreuende Person übernehmen (Verwandte, Freund, Nachbarn o.ä.).

### **8. Pflegemaßnahmen/medizinische Maßnahmen**

Bitte hier genau hinsehen, weil dies versicherungstechnisch ein sehr sensibler Bereich ist, ähnlich wie die Aufsichtspflicht. Grundsätzlich leisten wir nur Maßnahmen im Bereich der Grundpflege, (z.B. Hilfestellung bei Nahrungsaufnahme/Trinken; Körperpflege wie Zähneputzen, kleine Wäsche o.ä.; Hilfe beim Toilettengang; Hilfe beim An- und Ausziehen usw.). Auch hier bitte darauf achten, dass ein gewisses Maß nicht überschritten wird (z.B.



gesamte Betreuungszeit mit Pflegemaßnahmen ausfüllen, nicht nur Füttern sondern sondieren o.ä.) und auch, dass die Rahmenbedingungen stimmen (z.B. genug Platz im

Bad, angemessene sanitäre Anlagen, keine Stolperfallen oder andere Gefahrenquellen, notwendige Materialien wie Handschuhe o.ä.). Bei Unsicherheiten bitte immer sofort nachfragen und mit uns klären!

### Was ist Grundpflege?

Unter Grundpflege werden alle pflegerischen Maßnahmen verstanden, die im Rahmen der alltäglichen Selbstpflege anfallen.

Im Einzelnen gehören dazu Maßnahmen der Körperpflege, der Ernährung, der Ausscheidung und der Mobilität.

- die Mund,- Zahn- und Lippenpflege,
- Baden/Duschen,
- das Rasieren,
- die Hautpflege,
- die Haarpflege,
- die Nagelpflege
- das An- und Auskleiden sowie
- das Vorbereiten und Aufräumen des Pflegebereichs.

Über diese Grundpflege hinaus gehende Maßnahmen dürfen nur im Notfall geleistet und auf jeden Fall mit uns vorher abgeklärt sein. Auch dafür muss evtl. eine schriftliche Einverständniserklärung der Angehörigen bzw. des gesetzl. Vertreters vorliegen.

**Medizinische Maßnahmen gehören nicht in unser Fachgebiet und dürfen wenn überhaupt nur von Fachpersonal und nach Rücksprache mit uns (und evtl. dem Vereinsvorstand) und mit schriftlicher Erklärung der Angehörigen durchgeführt werden.** Auch hier muss ein Notfall vorliegen.

Grundsätzlich sind für medizinische Maßnahmen oder für einen über die Grundpflege hinaus gehenden Bedarf die Angehörigen zuständig, evtl. muss über den Einsatz eines Pflegedienstes nachgedacht werden.

### 9. Betreuung von dritten Personen

Grundsätzlich ist die von uns geleistete Betreuung eine Einzelbetreuung, es besteht für dritte Personen (Geschwister, Ehepartner, Verwandte, Freunde o.ä.) kein Betreuungsauftrag und somit auch keine Aufsichts- bzw. Haftungspflicht. Es kann daher auch nur eine Person abgerechnet werden! Sollte eine solche Anfrage von der Familie kommen, kann dies nur geleistet werden, wenn die Aufsichtspflicht für das offiziell anvertraute Kind/ den offiziell anvertrauten Erwachsenen trotzdem gewährleistet ist! Also bitte vorher genau abwägen und überlegen, ob diese dritte Person „nebenher laufen“ kann. In diesem Fall brauchen wir eine schriftliche Entbindung von der Aufsichtspflicht für die dritte Person. Ein Kinderbetreuungsdienst sind wir allerdings nicht, sollte es um eine regelmäßige Betreuung von Geschwisterkindern gehen, muss sich die Familie (wie jede andere auch) privat darum kümmern.



## **10. Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung**

Im Rahmen der sog. Verhinderungspflege können Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in begrenztem Maß übernommen werden, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Betreuung (z.B. gemeinsames Kaffeetrinken oder Kochen/Backen, gemeinsames Einkaufen o.ä.) stehen. Dies darf nicht der Schwerpunkt der Betreuung sein, da wir ein Betreuungsdienst und keine Haushaltshilfe sind.

Bei einer Abrechnung über die zusätzlichen Betreuungsleistungen können solche Tätigkeiten nur als unterstützende Hilfestellung verstanden werden mit dem Ziel, die Alltagskompetenzen der Klienten/innen zu fördern bzw. zu erhalten. Es darf also keine vollständige Übernahme stattfinden! Im Leistungsprogramm der Pflegekasse ist dies so nicht vorgesehen und wird daher auch nicht von der Pflegekasse anerkannt!

Bitte besprechen Sie dies bei Anfragen in dieser Richtung mit den Mitarbeiterinnen des Dienstes, damit keine Leistungen erbracht werden, die wir nicht abrechnen können.

## **11. Betreuung über mehrere Tage in Folge evtl. inklusive Nacht**

Grundsätzlich sind wir kein Ersatz für eine Kurzzeitpflegeeinrichtung und leisten nur stundenweise Betreuung. In einem gewissen Maß können wir Ausnahmen machen. Sollte eine solche Anfrage von einer Familie kommen, muss diese uns in jedem Fall vorher ansprechen und die Rahmenbedingungen klären.

### **Abrechnungsmodus:**

#### Ganzer Tag (8-Stunden-Regelung):

Zusammenhängende Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr. Dies wird mit einer Pauschale von Stundenhonorar mal 8 abgegolten, derzeit also 80,00 €.

#### Übernachtung:

Geht es um eine Übernachtung, bei der weniger als 8 Stunden Betreuungszeit entstehen (z.B. bei einem Übergabezeitpunkt von 20:00 Uhr) wird stundenweise bis zum Eintritt der Nachtruhe abgerechnet. Für die Nacht wird ein von der Pflegestufe abhängiger Zuschlag angesetzt (Pflegestufe 1/Betreuungsleistung 100 10,00 €; Pflegestufe 2-3/Betreuungsleistung 200 15,00 €).

Die gleiche Verfahrensweise gilt für die Betreuung am folgenden Morgen.

#### MehrereTage inklusive Übernachtung:

Sollte es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum von 8 h Betreuungszeit und mehr handeln, wird die Tagespauschale plus die Nachtbereitschaftspauschale angesetzt. Für den Übergabe/-Abgabetag gilt oben genannte Regelung. Eine Anrechnung von beiden Pauschalen (sowohl 80,00 € für den Tag als auch für die Nacht) ist nicht möglich, da das die Kosten für die Klienten/Familien zu sehr in die Höhe treiben würde.

#### Nachtbetreuung

Darunter verstehen wir eine Betreuung für Menschen, die nachts z.B. aktiv sind und daher eine Beaufsichtigung brauchen, die von den Angehörigen nicht mehr zu leisten ist. Ist der Betreuer ständig oder überwiegend wach, wird auch hier eine Pauschale von 80,00 € angewandt.



### **Zusätzlicher Hinweis:**

Der Betreuungsbedarf in der Nacht ist von Klient zu Klient natürlich sehr unterschiedlich. Das ist uns durchaus bewusst, leider wäre es buchhalterisch aber einfach zu kompliziert, da in der Abrechnung ganz genau zu unterscheiden. Ein Stück weit gleichen wir das über einen Nachtzuschlag (abhängig von der Pflegestufe/dem Beaufsichtigungsbedarf) aus. Ansonsten arbeiten wir in diesem Fall mit Pauschalen und bitten dafür um Verständnis.

### **12. Ausfüllen der Leistungsnachweise**

Bitte beim Abgeben der Leistungsnachweise auf Vollständigkeit achten, besonders in Bezug auf die Unterschriften. Immer wieder fehlen diese, was uns unnötig Porto/Rückfragen kostet und die Bearbeitung verzögert! Es müssen beide Nachweise (Doku für den Kostenträger und Doku für den FuD) wieder bei uns im Büro landen. Bitte die Nachweise immer im Folgemonat abgeben und nicht sammeln! Dies führt immer wieder dazu, dass wir und auch die Familien den Überblick über das noch vorhandene Budget verlieren!

Bei der Doku für den FuD ist es wichtig, ein paar kurze Hinweise auf den Verlauf der Betreuung zu geben (z.B. in der Spalte besondere Vorkommnisse/wichtige Hinweise), damit die Betreuungsintensität und die besonderen Eigenheiten der Klienten und Klientinnen auch für Außenstehende transparent werden (kann z.B. wichtig bei der Beantragung von Zuschüssen o.ä. sein).

Und zu guter letzt: die Nachweise bitte **nicht zusammen tackern**, da wir sie hier noch mal kopieren müssen!

**Grundsätzlich gilt:** Sollten Sie/solltet ihr mit irgendetwas Bauchschmerzen haben, bitte gleich mit uns sprechen. Wir sind kein Ersatz für einen Pflegedienst und nicht „Mädchen für alles (Hauswirtschaft, Versorgung von Haustieren o.ä.)“ Da es hier um die Betreuung von Menschen geht und Folgeschäden nicht einfach wieder „zu reparieren“ sind und wir auch eine Fürsorgepflicht für unsere Betreuer und Betreuerinnen haben, ist es uns lieber, wir bekommen ein paar Fragen zu viel gestellt, als zu wenig. Ganz wichtige Anfragen am besten schriftlich rein geben!

Vielen Dank für das Verständnis,  
das Team vom Familienunterstützenden Dienst



Frau/Herrn

Erklärung zum Infoschreiben für die Einzelbetreuung  
bitte an den FuD zurück

Im Auftrag des Familienunterstützenden Dienstes (FuD) des Vereins Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen übe ich die Tätigkeit einer Betreuungskraft für Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung aus.

Im Rahmen dessen übernehme ich die Betreuung im häuslichen Umfeld. Auf die dazu beachtenden Besonderheiten meiner Tätigkeit wurde ich im Infoschreiben für Betreuungskräfte ausdrücklich hingewiesen.

Hiermit erkläre ich, die enthaltenen Informationen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift